

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 59.

Dresden, am 12. Mai.

1852.

Dreihundsechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 1. Mai 1852.

Inhalt:

Beantwortung der Interpellation des Abg. Kötz über die von Seite des Kriegsministeriums an die Armee erlassene Ordre, den Austritt der Offiziere aus dem Freimaurerorden betr. — Vortrag der Registrande. — Berathung über den Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Dehmichen aus Choren, eine Abänderung der §. 152 der Landtagsordnung betr. — Beschlussfassung. — Desgleichen über den Bericht der dritten Deputation über die Gesuche mehrerer Kauf- und Handelsleute und anderer Gewerbetreibender, die Beschränkung und Aufhebung der den israelitischen Händlern in neuerer Zeit zugestandenen erweiterten Handelsbefugnisse betr. — Beschlussfassung.

Die Sitzung beginnt 9 Uhr 27 Minuten in Gegenwart des Staatsministers Rabenhorst und in Anwesenheit von 55 Kammermitgliedern mit dem Vorlesen des vom Secretair Barthol über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls, welches, da keine Erinnerung dagegen erfolgt, sofort für genehmigt erklärt und von den Abgg. Dehmichen aus Choren und Gäßschmann mit vollzogen wird.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Wir werden jetzt den Vortrag aus der Registrande aussagen, da wegen Abwesenheit mehrerer noch zu erwartenden Mitglieder die Kammer in diesem Augenblicke nicht beschlussfähig ist. Wir gehen daher sogleich auf den ersten Gegenstand der Tagesordnung über, auf die Beantwortung der Interpellation des Abg. Kötz von Seiten des Herrn Kriegsministers. Derselbe wird die Güte haben, selbige zu geben.

Staatsminister Rabenhorst: An das Kriegsministerium ist durch den Abg. Kötz folgende Interpellation gestellt worden:

„Sicherem Vernehmen nach ist in der jüngsten Vergangenheit ein Tagesbefehl oder eine Ordre an die Armee erlassen worden, nach welcher alle Militärpersonen, welche dem Freimaurerorden angehören, binnen einer gewissen Frist entweder aus dem Orden auszuscheiden, oder um ihre Entlassung nachzusuchen, oder diese zu gewärtigen haben.

Je länger der Zeitraum ist, seit welchem der Freimaurerorden in Sachsen besteht und auch Militärper-

sonen gestattet war, an demselben Theil zu nehmen, je weniger der Orden nach allgemeinem Urtheile sich mit politischen Zwecken und überhaupt öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, je größer die Ausdehnung des Ordens ist und je mehr feststeht, daß ihm, wenigstens in Sachsen, strafbare Tendenzen bis jetzt nicht nachgewiesen wurden, um so lebhafter müßte die fragliche Maaßregel, wenn sie ergriffen worden wäre, überraschen.

Ich halte es, obschon für meine Person dem Orden nicht angehörend, deshalb für wünschenswerth, daß die öffentliche Meinung hierüber vollständig aufgeklärt werde und richte in dieser Absicht mittelst Interpellation an das königliche Kriegsministerium die Fragen:

- 1) Ist ein Tagesbefehl oder eine Ordre gleichen oder ähnlichen Inhaltes, wie des von mir gedachten, wirklich erlassen worden? — und wenn dies der Fall wäre:
- 2) von welchen Gründen und Rücksichten wurde das Ministerium des Krieges bei dieser Maaßregel geleitet?

Kötz,

Abgeordneter der zweiten Kammer.“

Der Gegenstand der von mir soeben verlesenen Anfrage und deren Motivirung beziehen sich zwar auf eine rein dienstliche Angelegenheit, das Kriegsministerium findet jedoch im vorliegenden Falle keinerlei Bedenken, welche es abhalten könnten, der gestellten Interpellation vollständig zu entsprechen. Wenn demnach der Herr Abgeordnete vernommen hat, daß, wie er angiebt, eine Ordre an die Armee erlassen worden, durch welche die dem Freimaurerorden angehörigen Offiziere binnen Frist auszuschneiden hätten, so hat der Herr Abgeordnete Nichtiges vernommen; unrichtig ist es dagegen, wenn der Abgeordnete gehört hat, wenn ihm mitgetheilt worden ist, daß mit dieser Ordre in Bezug auf die Befolgung derselben eine Androhung verbunden worden wäre. Bei den bestehenden militair-strafgesetlichen Bestimmungen würde das Kriegsministerium eine solche Androhung für etwas Ueberflüssiges gehalten und zunächst würde es auch in Betracht zu ziehen gehabt haben, daß eine solche Androhung ehrenwerthen Männern gegenüber immer eine Verletzung in sich schließen würde. Was nun die Gründe und Rücksichten betrifft, welche das Kriegsministerium bei Erlassung seiner Ordre geleitet haben, so sind diese sehr einfache. Der Freimaurerorden besteht zur Zeit noch als geheime Verbindung, als eine Verbindung, von welcher man zum Theil noch nicht weiß, in wiefern ihre Tendenz, ihre Thätigkeit mit-